

oder nur schlecht befruchten, wie man sagt, intersteril sind.

Ebensowenig eignen sich Sorten mit abnormer Chromosomenzahl wegen der geringen Keimfähigkeit der Samen, dem schwachen Wuchs der Sämlinge zur Lieferung von Saatgut in die Baumschulen.

Bei Kreuzungen unter den verschiedenen Apfel- und Birnsorten muß daran gedacht werden, daß bei Verwendung von normal-chromosomigen Eltern leicht guter Ansatz und eine größere Zahl kräftiger Sämlinge zu erhalten ist. Bei abnorm-chromosomigen dagegen muß wohl eine viel größere Zahl von Bestäubungen ausgeführt werden, um nur zu wenigen brauchbaren Sämlingen zu kommen.

Soll beim Kernobst die Vererbungsweise einzelner Eigenschaften untersucht werden, so kann dies nur bei Sorten mit normaler Chromosomenzahl geschehen, da bei abnorm-chromosomigen ein Teil der Eigenschaften nicht mehr nach den MENDELSCHEN Regeln vererbt wird.

Beim Steinobst versprechen Kreuzungen zwischen Arten mit gleicher, aber auch mit verschiedener Chromosomenzahl gute Erfolge. DARLINGTONS Versuche haben ja gezeigt, daß aus 8 und 24 chromosomigen Arten gleich neue konstante 16 chromosomige gebildet werden können. Es wird ja im einzelnen nicht in allen Fällen leicht sein, solche Artbastarde zu erhalten, doch ist einmal die Kreuzung gelungen, so hat man gleich etwas Gutes und Brauchbares in der Hand.

Es ist bekannt, daß aus Kreuzungen zwischen verschiedenen Arten immer eine Reihe neuer brauchbarer Formen entstehen. Zu welcher Menge neuer, sicherlich vielfach sehr wertvoller Formen, wir durch Kreuzungen innerhalb der Gattung *Prunus* gelangen können, geht daraus

hervor, wenn wir bedenken, daß wir die durch Artbastardierung erhaltenen neuen konstant 16 chromosomigen Sorten erneut untereinander oder mit allen anderen schon bekannten kreuzen können.

Literatur.

DARLINGTON, C. D.: The behaviour of polyploids. *Nature* 1927 (March).

DARLINGTON, C. D.: Studies in *Prunus*, I u II. *J. Genet.* 19, 213—256 (1928).

FLORIN, R.: Zur Kenntnis der Fertilität und partiellen Sterilität des Pollens bei Apfel- und Birnsorten. *Acta Horti Bergiani* 7, 1—39 (1920).

KOBEL, F.: Die Keimfähigkeit des Pollens einiger wichtiger Apfel- und Birnsorten und die Frage der gegenseitigen Befruchtungsfähigkeit dieser Sorten. *Landw. Jb. d. Schweiz* 1924, 461—473.

KOBEL, F.: Ursachen und Folgen der teilweisen Pollensterilität verschiedener Apfel- und Birnsorten. *Landw. Jb. d. Schweiz* 1926, 441—462.

KOBEL, F.: Untersuchungen über die Keimfähigkeit des Pollens unserer wichtigsten Stein- und Kernobstarten. *Landw. Jb. d. Schweiz* 1926, 550—589.

KOBEL, F.: Die cytologischen Ursachen der partiellen Pollensterilität verschiedener Apfel- und Birnsorten. *Arch. Klaus-Stiftg Vererbungsforschg usw.* 2, 39—57 (1926).

KOBEL, F.: Cytologische Untersuchungen an Prunoideen und Pomoideen. *Arch. Klaus-Stiftg Vererbungsforschg usw.* 3, 1—84 (1927).

PASSECKER, F.: Untersuchungen über die Fertilität des Pollens verschiedener Obstsorten. *Fortschr. Landw.* 1926, H. 2.

PASSECKER, F.: Untersuchungen über die Fertilität des Pollens von Kern- und Steinobstsorten. *Fortschr. Landw.* 1927, 137/142 u. 615—620.

RYBIN, V. A.: Cytological investigations of the genus *Malus* (preliminary account). *Bull. of appl. Bot. and plant Breed.* 16, 187—200 (1926).

ZIEGLER, A., u. P. BRANSCHIEDT: Pollenphysiologische Untersuchungen an Kern- und Steinobstsorten in Bayern und ihre Bedeutung für den Obstbau. Paul Parey, Berlin 1927.

Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Züchtung von Kulturpflanzen.

Fernerstehende mögen zunächst glauben, der Entwurf des Sortenschutzgesetzes sei nur Ausfluß einseitiger Sonderwünsche einer Gruppe von Pflanzenzüchtern, die sich damit zu der übrigen Landwirtschaft überflüssiger- oder gar schädlicher Weise in Gegensatz gebracht hätte. Leider dürfen wir den Entwurf und vor allem die ganz ausgezeichnete allgemeine Begründung, mit der das Reichsernährungsministerium ihn herausgebracht hat, noch nicht veröffentlichen. Mag das Schicksal des Entwurfs noch ungewiß sein — die Begründung der Regierung wird bestehen und ihren Eigenwert behalten als wertvolles Dokument der Würdigung deutscher Pflanzenzüchtung als eines Kulturfaktors ersten Ranges, an dessen Erhaltung und Förderung

die gesamte Volkswirtschaft interessiert sein muß. Vor dieser Begründung sollte jegliche Behauptung, der Gesetzentwurf betreibe nur Sonderwünsche, gerechterweise verstummen. Wohl liegen die Dinge so, daß die Pflanzenzüchter an Zahl gewiß und wahrscheinlich auch an Einfluß allein zu gering sind, um den Entwurf durchzubringen. Vielmehr wird es des Gewichtes zumindest der gesamten Landwirtschaft und ihrer berufenen Führer bedürfen, um das Werk gelingen zu lassen. Die Pflanzenzüchtung kann nur leben, wenn die Landwirtschaft ihr die Lebensgrundlagen verbreitert und festigt. Dazu soll das neue Gesetz dienen, durch das die Züchter auf ihre erschütterte Lage aufmerksam machen und Wege zu ihrer Konsolidierung zeigen. Sache der gesamten Landwirtschaft ist es jetzt, den Ruf der Züchter zu hören und der Regierung, die ihn verantwortungsbewußt aufgenommen hat, nachdrücklichste Hilfe bei der Durch-

bringung des Gesetzes zu leisten. Die Landwirtschaft will und soll Nutznießerin der Fortschritte der Pflanzenzüchtung sein, ihr fällt die volle Verantwortung dafür zu, ob es dahin kommen wird oder nicht.

Grundgedanke des Entwurfs ist die Rechtsidee, daß eine vom Züchter geschaffene Pflanzensorte sein geistiges Eigentum ist, auf dessen staatlich gesicherten Schutz er Anspruch hat. Es ist erfreulich, daß, soweit wir sehen, dieser Grundbegriff vom Schutz des geistigen Eigentums — in Industrie und Gewerbe schon über fünfzig Jahre alt und Gemeingut des Volkes geworden — nunmehr auch in der Landwirtschaft von niemand mehr angefeindet wird; soweit uns Äußerungen landwirtschaftlicher Organisationen oder von sonstiger Seite bekannt geworden sind, wird dem vielmehr einmütig zugestimmt.

Nur Einzelheiten der geplanten Durchführung werden beanstandet: man befürchtet ein Monopol (des Reiches oder der Züchter?) in der Pflanzenzucht, ferner eine Benachteiligung kleiner Züchter und schließlich eine Erschwerung oder Belästigung des Saatgutverkehrs.

Inwiefern der Gesetzentwurf einem Monopol Vorschub leisten soll, ist bisher noch von keiner Seite näher ausgeführt worden; man glaubt es wohl nur „im Gefühl“ zu haben. Das Reich, also die Staatsgewalt, hat sich im Gesetz zum unparteiischen Anwalt jedes *einzelnen* Züchters gemacht, einerlei ob klein oder groß, ob organisiert oder nicht. Jede selbständige Sorte wird in das Register eingetragen; die Feststellung der Selbständigkeit obliegt unbeteiligten, unabhängigen und unbestechlichen Wissenschaftlern. Die Wirkung der Eintragung einer Sorte kommt ihrem Eigentümer ausschließlich zugute. Man könnte sich sogar vorstellen, daß die Selbständigkeit gerade eines kleinen Züchters durch den Schutz seiner Sorten noch gefestigt und garantiert wird, weil ihm niemand mehr zu nahe kommen und den Nutzen seines Züchterfleißes schmälern oder nehmen kann. Mancher kleine Erfinder ist erst durch den patentamtlichen Schutz seiner Erfindung — und *nur* durch ihn — zu einem großen Mann geworden! Die Organisation der Züchter, die GFP., muß und will eine Vereinigung *aller* wirklichen Züchter sein; dies Streben nach Umfassung aller wird durch ihr Lebensbedürfnis bedingt und schließt die monopolartige Begünstigung einzelner oder einzelner Gruppen automatisch aus. Für die Züchter gibt es hier wie sonst nur ein gemeinsames Gesamtinteresse; es hieß die Wesensart einer Berufs- oder Standesorganisation verkennen, wenn man das bezweifeln wollte. Die GFP. hat bei der Durchführung des Gesetzes keine Funktionen und will sie auch nicht haben.

Daß Erschwerungen im Saatgutverkehr mit absoluter Sicherheit *nicht* eintreten werden, läßt sich vorher gewiß nicht beweisen; wir sind aber überzeugt, daß das Gesetz nicht nur keine Erschwerung, sondern eine Vereinfachung und Bereinigung des Saatguthandels bringen wird. Der „Original“-Begriff wird eindeutig stabilisiert, ebenso das Eigentum an der einzelnen Sorte. Sortendiebstahl und Umtaufungen werden unter Strafe gestellt, während die ehrlich betriebene Auslese, wenn sie zu Unterscheidungsmerkmalen und wirtschaftlichem Fortschritt geführt hat, gesetzliche Anerkennung findet. Die Saatenanerkennung wird vom Entwurf nicht berührt. Originalsaat und an-

erkannte Absaat werden in Zukunft noch mehr als heute herausgehoben sein aus dem übrigen Saaten-geschäft, weil die Begriffe eindeutiger festgelegt sein werden.

Damit erhalten z. B. die in Süddeutschland verbreiteten „Saatbaustellen“ einen neuen Impuls für ihr verdienstvolles Wirken, das u. E. dadurch nicht gelähmt werden wird, daß auf dem Zentner anerkannter Absaat 15 oder 20 Pf. Züchterlizenz liegen. Die Befürchtung, die Nachfrage nach Saatgut werde in der Richtung des geringsten Widerstandes, also zu den billigen und vom Gesetz nicht beachteten sogenannten Handelssaaten gehen, teilen wir nicht; wäre sie berechtigt, dann würde sie schon immer wirksam gewesen sein, denn Original und anerkannte Absaat war schon immer teurer als Handelssaatgut, und zwar um mehrere oder einige Mark und ist gleichwohl gekauft worden. Die Absatzstockung dieses Frühjahrs war unnormal und hatte ihre Ursache in der katastrophalen Lage der Landwirtschaft, die für keinerlei Saatgutbeschaffung Geld hatte. Was ist übrigens Handelssaat? Doch nichts anderes als ältere, nicht mehr anerkannte Absaat, also entfernter Ausläufer des Originals. Sollte es mit den anerkannten Saaten zurückgehen, dann versiegt auch der Quell der Handelssaaten.

Saatgutwechsel ist im übrigen eine Bildungsfrage. Sortenkunde und Saatgutwechsel müßte Hauptfach an allen landwirtschaftlichen Schulen und regelmäßig wiederkehrendes Thema in allen landwirtschaftlichen Vereinen sein. Die Landwirtschaftskammern haben in dieser Richtung noch große Aufgaben vor sich. Dabei verkennen wir nicht, wie schwierig und undankbar diese Fragen besonders in überwiegend bäuerlichen Bezirken zu behandeln sind. Mit hoher Anerkennung sehen wir die unermüdliche und zähe Arbeit unserer z. B. in Süddeutschland zur Führung berufenen Kollegen, wo 80 oder noch mehr Prozent des Grundbesitzes in Parzellenbetrieben unter 10 Morgen liegen. Hier ist man über die für möglich gehaltenen Wirkungen des neuen Gesetzes besonders beunruhigt. „Der Bauer darf nicht belästigt werden.“ Mit Verlaub: der Bauer soll doch heute schon Saatgutwechsel vornehmen, gerade er ganz besonders, weil er am wenigsten in der Lage ist, saubere Saat aus seiner eigenen Ernte auszusondern, und er soll, wenn er schon kauft, *anerkannte* Absaat kaufen, deren äußerer und innerer Wert ohne weiteres gewährleistet ist. Der Bauer wird ja leider, wenn er sich unberaten auf Käufe einläßt, am leichtesten betrogen. Als *Käufer* anerkannter Absaat geht ihn aber das Schutzgesetz und die damit verbundenen Maßnahmen gar nichts an; die etwaige Lizenz liegt für ihn unbemerkt im Kaufpreis und belastet 80 Pfund Aussaat pro Morgen mit höchstens 15 Pf., eine auch für den kleinsten Parzellenbesitzer ohne weiteres tragbare Sache. Man soll doch den Bauern nicht für engstirnig halten; auch er ist bereit, sein Scherflein zur Erhaltung und Förderung der Pflanzenzüchtung beizutragen.

Die Lizenzerhebung erfolgt beim *Erzeuger* der anerkannten Absaat, also beim Käufer des *Originals*. Das ist in der Regel nicht der Bauer, sondern in Norddeutschland sind es die großen Güter und in Süddeutschland die sogenannten Saatbaustellen, großbäuerliche Betriebe unter Aufsicht der Kammern, beide mit technisch einwandfreien Reinigungsanlagen versehen und geschäftlich wie-

im Verkehr mit den anerkennenden Stellen ohnehin schon bewandert und beweglich, wie es Saatbau und Saatenhandel nun einmal mit sich bringen. Diesen Betrieben wird auch die Abführung der Lizenzgebühr keine sonderliche Last sein, pekuniär nicht, denn sie kommt im Preise der anerkannten Saat wieder herein, und ideell nicht in Ansehung der überragenden Tatsache, daß der Absaatbauer zusammen mit dem Züchter der allein Berechtigte, der *Bevorrechtigte* beim Angebot kontrollierter Saat ist, die allein den vollen Sorten- oder Züchternamen führen darf.

Als das Reich vor fünfzig Jahren das Patentgesetz einbrachte, war alle Welt dagegen, auch zahlreiche Länderregierungen und fast die gesamte Industrie, und der Handel erst recht. Heute ist sich die ganze Nation einig darin, daß „erst das Patentgesetz die erfinderische Kraft der Technik und Industrie beflügelt hat . . .“ Ebenso wird auch die Pflanzenzüchtung vom Sortenschutzgesetz einen neuen Auftrieb erhalten und zur Hebung der Kultur des Landes noch mehr zu leisten vermögen als bisher schon.

Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzücht.

Eine gewissermaßen amtliche **Definition des Begriffes „Originalsaatgut“** hat auf Antrag der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzücht die 13. Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Saatenanerkennungswesen beim Deutschen Landwirtschaftsrat am 15. 3. gegeben:

„Der Vertrieb von Saatgut unter der Bezeichnung „Originalsaatgut“ ist nach den Grundsätzen, welche für den ehrbaren Saatzüchtbetrieb und für den ehrbaren Saatguthandel bestimmend sind, nur zulässig, wenn es sich um das Erzeugnis einer ordnungsgemäß betriebenen Saatzüchtwirtschaft handelt, welches bestimmte, wissenschaftlich nachweisbare Sorteneigenschaften besitzt und unter einem bestimmten Sortennamen vertrieben wird. Die Bezeichnung anderen Saatgutes als „Originalsaat“ ist, weil es die Käufer über den inneren Wert der Ware irreführt, als unlauteres Geschäftsgebaren anzusehen.“

Damit sind wir in unserem Kampf um die Reinerhaltung des Originalbegriffes ein gut Stück vorwärts gekommen. Es gibt jetzt eine authentische Auslegung des Begriffes Originalsaatgut, welche in allen Streitigkeiten und Prozessen mit dem unlauteren Saatguthandel vor den Gerichten mit Erfolg angewandt werden kann.

Gemeinsame Tagung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzücht und der Vereinigung für angewandte Botanik.

Vorläufig wird bekanntgegeben, daß die diesjährige Wanderversammlung (Große Tagung) der GFP. in Gemeinschaft mit der Tagung der Vereinigung für angewandte Botanik in Königsberg/Pr. vom 28. 6. bis 2. 7. d. J. stattfindet. Referate sind bislang gemeldet: von GASSNER, VAVILOV, SNELL, KARPETSCHENKO, STUBBE, SPENGLER. Weiterhin werden noch zwei Botaniker und zwei bis drei Ostpreußen Vorträge halten. Exkursionen sind vorgesehen nach Hasenberg, Masuren und Tannenberg. Auf der Rückfahrt von Ostpreußen kann das Kaiser Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung in Müncheberg besichtigt werden.

Eine Landwirtschaftskammer züchtet Kartoffeln und treibt Pflanzkartoffelhandel.

Im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen Nr. 9 vom 3. März 1929 steht folgende

Amtliche Bekanntmachung:
 „Original-Saatkartoffeln.
 Ritters Berggeist, weißsch., weißfl., mittelspät
 „ Bergglück, „ „ „
 „ Zeppelin, „ „ „
 „ Bergsegen, „ „ „ spät.
 Neuzüchtungen der Landwirtschaftskammer, 1928 von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft anerkannt. In 550 Meter Höhenlage gezüchtet, nach den Anbauversuchen für alle Böden, besonders auch für Gebirgslagen passend. Ertrag- und stärkereiche Sorten, sowohl für Speise- wie für Wirtschaftszwecke geeignet.
 Preis für 100 Ztr. und mehr 5.50 M. je Ztr.
 „ „ 20—99 Ztr. 6.— M. je Ztr.
 „ „ 5—19 Ztr. 6.50 M. je Ztr.
 „ „ 1—4 Ztr. 7.— M. je Ztr.

Für später Preisänderungen vorbehalten. Nähere Auskünfte erteilt und Bestellungen nimmt entgegen die Landwirtschaftskammer.“

Eine mit dem Steuerprivileg ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft als Konkurrentin der privaten Kartoffelzüchter, die ohnehin schon schwer genug um den Absatz ihrer Erzeugnisse zu kämpfen haben. — Was würde z. B. die Zigarettenindustrie sagen, wenn eine Handelskammer mit Hilfe der Kammerbeiträge eine eigene Zigarettenfabrik errichten und deren Erzeugnisse amtlich feilbieten wollte?! Die Landwirtschaft ist doch sonst strikte Gegnerin von Staatswirtschaft — warum nicht auch hier??

Fortbildungskursus für Saatzüchtbeamte im Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung.

In der Zeit vom 9.—12. Juli findet im Kaiser Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung in Müncheberg i. Mark ein Fortbildungskursus für Saatzüchtbeamte statt. Die Teilnehmer erhalten durch das Institut gegen Entgelt von Mk. 8.— pro Tag Wohngelegenheit und Verpflegung. Der Kursus selbst ist kostenfrei und wird nur für Saatzüchtbeamte der in der GFP. vereinigten Saatzüchtbetriebe veranstaltet. Anmeldungen zum Kursus sind an die GFP. zu leiten. Das genaue Programm der Vorlesungen und Demonstrationen wird später bekanntgegeben.

Zur Beachtung:

In Heft 2 unserer Zeitschrift werden wir u. a. eine grundlegende Arbeit von Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. EDLER, Jena, bringen über den Umfang der Saatenanerkennung in Deutschland im Jahre 1927. In dieser Arbeit ist zum erstenmal die Erhebung über die anerkannten Flächen getrennt nach Original- und Absaaten statistisch durchgeführt.